

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 393.

Gesetz

vom 22. November 1876,

die Abänderung von § 11 Abs. 7, § 25 und § 26 des Gesetzes über Erhebung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 13. April 1874 betreffend.

Wir Heinrich der XIV. von Gottes Gnaden, Jüngerer Linie, regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

verordnen hierdurch unter Zustimmung des Landtags, daß § 11 Abs. 7, sowie § 25 und § 26 des Gesetzes über Erhebung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 13. April 1874 außer Geltung treten und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt werden:

§ 11 Abs. 7.

Die auf dem Grundbesitze ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Prämien für Versicherung gegen Feuer- und Hagelschaden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern speciell nachgewiesen werden. Die Zinsen für hypothetarisch eingetragene und andere Schulden dürfen nur dann in Abzug gebracht werden, wenn die Schulden von dem betreffenden Steuerpflichtigen dem Gemeindevorstande schriftlich und vor der Einschätzung unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers sowie des Datums der Schuldburkunde und des Zinsfußes speciell nachgewiesen werden.

§ 25.

Reklamationen gegen die Abschätzung der Klassensteuer sind beim Gemeinde-